

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für städtische Notunterkünfte der Stadt Reichenbach im Vogtland
vom 30. Juni 2024**

Auf Grund § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBl. S. 870), §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 08. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Geltungsbereich und Art der Unterbringung

§ 1

Geltungsbereich, Begriff Obdachlosigkeit

(1) Die Stadt Reichenbach im Vogtland hält zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Ortpolizeibehörde Notunterkünfte zur Unterbringung von Menschen, die von Obdachlosigkeit bedroht bzw. bereits obdachlos sind, als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit vor.

(2) Notunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

(4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- wer ohne Unterkunft ist.
- wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht.
- wessen Unterkunft unzureichend ist und keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung seiner Unterkunft mit Gefahren verbunden ist.

(5) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person unabhängig vom Geschlecht, die in die Notunterkunft eingewiesen wird oder diese teilweise benutzt.

§ 2

Allgemeines

(1) Als Notunterkünfte gelten Objekte, die durch die Stadt Reichenbach im Vogtland von einem Dritten angemietet werden oder für den Nutzungszweck zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Notunterkunft soll nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, dass der Würde des Menschen entspricht. Eine Isolierung der Benutzer gegenüber Mitbürgern soll vermieden werden. Den Benutzungsberechtigten soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften mitwirken.

(3) Für die Benutzung der städtischen Notunterkunft werden Gebühren entsprechend der Wohnfläche und der Dauer des Aufenthalts fällig. Näheres ist unter dem Abschnitt III. geregelt.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung bestehen nicht. Dem Benutzungsberechtigten können bei Erfordernis jederzeit andere Räumlichkeiten zugewiesen werden. Unter bestimmten Umständen können in den jeweiligen Wohnungen auch mehrere Personen aufgenommen werden. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet, der mit Nebenbestimmungen, insbesondere solchen nach § 7 Abs. 4 der Satzung versehen werden kann. Die Zuweisung begründet kein Mietverhältnis im Sinne des BGB.

§ 4 Prüfung der Anspruchsberechtigung

(1) Durch die Verwaltung der Stadt Reichenbach im Vogtland sind die gemachten Angaben in Bezug auf Wohn-, Lebens- und Vermögensverhältnisse zu prüfen.

(2) Ebenso ist zu prüfen, ob tatsächlich kein geeigneter Wohnraum im Stadtgebiet zur Verfügung steht (Kontaktaufnahme mit Vermietern).

(3) Vor Ablauf der Befristung der Zuweisung sind die oben genannten Prüfungen erneut durchzuführen. Erst danach kann über eine Aufenthaltsverlängerung entschieden werden.

§ 5 Beginn der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum. Ein dauerhafter Aufenthalt ohne Bescheid der Stadt Reichenbach im Vogtland in der städtischen Notunterkunft ist nicht gestattet.

(2) Die Zuweisung hat vorübergehenden Charakter und wird befristet begründet. Liegen die Benutzungsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiterhin vor und wurde der Nachweis zur Begleichung der bisherigen Gebührenschuld durch den Betroffenen erbracht, kann die Zuweisung befristet fortgeführt werden. Abweichende Regelungen können durch die Stadt im Einzelfall oder für bestimmte Personengruppen vorgenommen werden.

(3) Personen, welche die städtische Notunterkunft gemäß dieser Satzung nutzen, sind verpflichtet, über ihre finanzielle Situation Auskunft zu geben. Vor der Aufnahme hat die Person von sich aus auf etwaige Gefährdung anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Die Stadt kann darüber hinaus bei konkreten Anhaltspunkten vor der Einweisung den Nachweis eines ärztlichen Attests verlangen, um eine gesundheitliche Bedenklichkeit hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung ausschließen zu können.

§ 6 Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem in der Zuweisung genannten Tag oder durch Abschluss eines Mietvertrages. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

(2) Die Stadt kann per Bescheid das Benutzungsverhältnis vorzeitig beenden, wenn durch den Bewohner gegen diese Satzung verstoßen wird oder begründete Einzelfälle (zum Beispiel längerer Krankenhausaufenthalt, Inhaftierung, unbekannter Aufenthaltsort des Eingewiesenen) vorliegen.

(3) Der Benutzer kann die Beendigung jederzeit schriftlich erklären.

§ 7

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll aufzunehmen und vom Benutzer zu unterzeichnen

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Mit Rücksicht auf die Gesundheit der anderen Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der städtischen Notunterkunft ist den Benutzern Folgendes untersagt:

1. In die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen, es sei denn es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch), die im unmittelbaren Zusammenhang der Überwindung der Notlage steht.

2. Die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen.

3. Ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen.

4. Ein Tier in der Unterkunft zu halten.

5. der Konsum und Einbringen von Alkohol und Drogen nach dem Betäubungsmittelgesetz.

6. der Besitz und das Mitführen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen.

7. Lagerung von Materialien jeglicher Art im und am Objekt.

8. In der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen.

9. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(5) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Bewohner haben solchen Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten.

(6) Dem Benutzer ist nur die Mitnahme von persönlichen Sachen gestattet, die für die Zeit des Aufenthalts unbedingt notwendig sind. Die Stadt Reichenbach im Vogtland gewährt keine Haftung bei Verlust.

(7) Ausnahmen werden grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 4 Ziffern 8 und 9 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

(8) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(9) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(10) Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(11) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(12) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 8

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 9

Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen. Die geltende Hausordnung der Wohnungseigentümer ist bindend.

§ 10

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des

Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

(3) Nach Beendigung sind die persönlichen Gegenstände aus den Räumlichkeiten zu entfernen. Hierfür wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, andernfalls gilt dies als Eigentumsaufgabe. Die Stadt ist in diesem Fall berechtigt, die zurückgelassenen Sachen der Benutzer nach Auszug auf Kosten des Benutzers zu entsorgen.

§ 11

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 12

Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs-/Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVG) vom 10.09.2003 (SächsGVBl. S. 614, 913) in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 6).

III. Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte

§ 14

Gebührensschuldner

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Notunterkunft Benutzungsgebühren nach den in § 15 festgelegten Gebührensätzen.

(2) Schuldner der Benutzungsgebühren sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 15

Höhe der Gebühren

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.

(2) Für die Nutzung einer Wohneinheit in der städtischen Notunterkunft werden fällig:

Gebührenart	Einheit	in Euro
1. Grundgebühr Kaltmiete	pro m ² und Monat	4,10 EUR
2. Kalte Betriebskosten	pro m ² und Monat	2,01 EUR
3. Heizkosten	pro m ² und Monat	2,30 EUR
4. Energiekosten	Pauschale je Monat	Variabel.

Die Energiekosten werden in Abhängigkeit der anfallenden Kosten jährlich kalkuliert und weiterberechnet.

Ist absehbar, dass die oben genannten Pauschalen über den durchschnittlichen Verbrauch je Personenhaushalt liegen, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch.

(3) Für die Nutzung der Einrichtungsgegenstände werden keinerlei Gebühren erhoben. Unbeschadet bleiben davon die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung.

(4) Beginnt oder endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr anteilig für jeden Benutzungstag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

(5) Wird eine Wohneinheit nur teilweise genutzt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Der Betroffene wird von der Entrichtung der Gebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts gehindert ist.

§ 16

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats, frühestens jedoch mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebühren werden mit Einweisungsbescheid festgesetzt und sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens bis zum dritten Werktag des Monats fällig und unaufgefordert auf das entsprechende Konto der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland zu überweisen.

(3) Im Falle einer Kostenübernahme durch den zuständigen Leistungsträger ist eine Abtretungserklärung der zu übernehmenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 17

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Einweisung in die Notunterkunft und der Benutzung der Unterkunft ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

Name, Vorname, Geburtsdatum
bisherige Anschrift bzw. bisheriger Aufenthaltsort des Obdachlosen
Beginn und Ende der Nutzung der Unterkunft
Leistungsbezug
vorangegangene Delikte
Gesundheitszustand.

Die Daten können zur Weiterverarbeitung an Träger von Transferleistungen (Wohngeldbehörde, Jobcenter, Sozialamt, ...) und an Beratungsstellen (wie Schuldnerberatung, Suchtberatungsstelle, ...) weitergegeben werden.

(2) Die Daten werden bis zum Wegfall des Sachgrunds gespeichert bzw. solange, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

IV. Ordnungswidrigkeiten - Schlussbestimmungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbußen kann nach § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 36 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 eine Auskunft zu den eigenen Wohn-, Lebens- und Vermögensverhältnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, die eine Obdachlosigkeit nach § 1 begründen.
2. wer entgegen der in § 7 Abs. 4
 - 2.1. einen Dritten in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich aufnimmt.
 - 2.2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt.
 - 2.3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt oder aufstellt.
 - 2.4. ein Tier in der Unterkunft hält.
 - 2.5. Alkohol und Drogen nach dem Betäubungsmittelgesetz konsumiert und/ oder einbringt.
 - 2.6. Hieb-, Stich- und Schusswaffen besitzt und mitführt.
 - 2.7. im und am Objekt Materialien jeglicher Art lagert.
 - 2.8. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellt.
 - 2.9. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornimmt.


(2) Die Höhe der Geldbuße kann zwischen fünf und eintausend Euro betragen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Notunterkünfte der Stadt Reichenbach im Vogtland tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Notunterkunft der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 11.10.2017 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, 30. Juni 2024


Henry Ruß
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 30.06.2024 auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem Link:

<https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/>
öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach im Vogtland, den 01.07.2024


Henry Ruß
Oberbürgermeister

